

An die Mitglieder
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

15. Februar 2021

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021)

- Drs. 19/2593 -

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Übersendung des oben benannten Gesetzentwurfs sowie für die Berücksichtigung im Rahmen der Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags bedanken wir uns. Die Gelegenheit zur vorherigen Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme ergreifen wir nachfolgend gerne:

I. Zum Gesetzentwurf

Aus Sicht des DSWV ist der GlüStV 2021 ein erster Schritt in Richtung einer modernen, marktkonformen Glücksspielregulierung in Deutschland. Das Vertragswerk lockert die bisherige strikte Verbotspolitik im Glücksspielwesen teilweise auf, die sich nicht nur als unionsrechtswidrig, sondern im digitalen Zeitalter auch als ineffektiv erwiesen hat. Die Märkte für Sportwetten und Online-Glücksspiele sollen mit der Vergabe von Erlaubnissen für private Veranstalter dauerhaft geöffnet werden – jedoch mit teils erheblichen Beschränkungen zulasten EU-ausländischer Anbieter. Die Schaffung einer zentralen und professionellen „Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder“, sofern diese flexibel auf Marktentwicklungen reagieren kann, wird vom DSWV sehr begrüßt.

Der Erfolg des mit dem GlüStV 2021 verbundene Paradigmenwechsels in der deutschen Glücksspielregulierung geht nicht zuletzt auf das Land Schleswig-Holstein zurück: Das schleswig-holsteinische „Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels“ (Glücksspielgesetz)

vom 20. Oktober 2011 hat bundesweit Maßstäbe hinsichtlich einer funktionierenden Regulierung von Wetten und Online-Glücksspielen gesetzt. Es waren die Koalitionsfraktionen und die Landesregierung, die auch in den jüngsten Verhandlungen im Länderkreis beharrlich, aber erfolgreich auf eine Grundsatzreform gedrungen und hierfür weitere Unterstützer unter den Bundesländern gewonnen haben. Ohne Schleswig-Holstein würde es den GlüStV 2021 in seiner jetzigen Form nicht geben.

Die Reform der deutschen Glücksspielregulierung hat damit jedoch erst begonnen, denn im Zuge der politischen Kompromissfindung haben sich im GlüStV 2021 mehrere strukturelle und unionsrechtlich bedenkliche Fehlentwicklungen verfestigt, die den Erfolg der deutschen Glücksspielregulierung in Frage stellen und weitere Novellierungsschritte erforderlich machen werden. Hier appellieren wir abermals an die sachlich begründete Beharrlichkeit Schleswig-Holsteins, den Reformdruck hinsichtlich der folgenden grundsätzlichen Problemfelder des GlüStV 2021 hoch zu halten:

- **Datenschutzrechtlich höchst bedenkliche Überwachungssysteme:** Zeitgleich mit dem Aufbau der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder sieht der GlüStV die Entwicklung und Implementierung von gleich drei komplexen und systemkritischen Datenbanken (Limitdatei gemäß § 6c, Aktivitätsdatei gemäß § 6h, neue Sperrdatei gemäß § 23) vor. Der fachliche, koordinative und somit finanzielle Aufwand ist in jeglicher Hinsicht immens, das Ausfall- und Haftungsrisiko hoch. Insbesondere gegenüber der Limitdatei gemäß § 6c und der Aktivitätsdatei gemäß § 6h bestehen zudem umfassende datenschutzrechtliche Bedenken: Der Vorsitzende der Datenschutzkonferenz der Bundesländer rät in einem Gutachten für die federführende Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2020 ausdrücklich von ihrer Schaffung (sowie vom Einsatz vermeintlich spielsuchterkennender Algorithmen gemäß § 6i) ab; der DSWV schließt sich den Ausführungen der Datenschutzkonferenz uneingeschränkt an. Darüber hinaus sind die Limit- und die Aktivitätsdateien auch regulatorisch unverhältnismäßig, weil nicht erforderlich; sie leisten neben der Sperrdatei, der Selbstlimitierung, dem Safe-Server und den Monitoringsystemen der Veranstalter keinen zusätzlichen Beitrag zum Spielerschutz.
- **Inkohärenz und Unionsrechtswidrigkeit der Regulierung:** Der GlüStV 2021 verschärft die bestehende Inkohärenzproblematik der deutschen Glücksspielregulierung weiter: Die Koexistenz erstens eines strikten staatlichen Veranstaltungsmonopols bei Lotterien mit geringem Gefährdungspotenzial, zweitens unterschiedlich ausgestalteter Erlaubnissysteme bei Sportwetten, Pferdewetten, beim virtuellen Automatenpiel im Internet und beim Online-Poker sowie drittens eines zahlenmäßig begrenzten Konzessionsmodells (regionale Oligopole) bei anderen Online-Casinospielen wirft erhebliche Fragen auf, inwieweit diese regulatorischen Unterschiede unter Gesichtspunkten der Sucht- und Betrugsprävention, des Spieler- und Jugendschutzes tatsächlich gerechtfertigt sind. Vielmehr scheint die unterschiedliche Regulierung verschiedener Spielformen wie bereits in der Vergangenheit primär fiskalpolitisch motiviert zu sein, werden die nominellen Ziele des Staatsvertrags dem Erhalt und der Ausweitung der Einnahmen aus staatlich veranstalteten Glücksspielen faktisch untergeordnet. Zudem werden die staatlichen deutschen Veranstalter von Glücksspielen gegenüber privaten Anbietern aus dem EU-Ausland europarechtswidrig deutlich privilegiert:
 - kein Anschluss von staatlichen Lotterien an die Limitdatei (vgl. § 6c),
 - kein Anschluss von staatlichen Lotterien an das Spielersperrsystem (vgl. § 8),
 - Abgleich mit der Sperrdatenbank bei Zutritt zu privatwirtschaftlichen Wettvermittlungsstellen (und damit verbundene Nachrüstung aller Wettvermittlungs-

- stellen mit Zutrittskontrollsystemen), nicht jedoch bei staatlichen Wettannahmestellen (vgl. § 8 Abs. 3),
- Ermäßigung der Verwaltungsgebühren ausschließlich für staatliche Lotterieveranstalter um die Hälfte (vgl. § 9a Abs. 4),
- Wettannahmestellenprivileg für den staatlichen Sportwettenanbieter bis zum 30. Juni 2024 mit deutlich geringeren Produktrestriktionen (vgl. § 29 Abs. 6).

Der Überakzentuierung der Suchtprävention bei privaten, vermeintlich gefährlicheren Glücksspielen zur Rechtfertigung zahlreicher Marktrestriktionen steht die starke Betonung des Kanalisierungsziels sowie der Betrugsprävention und darauf fußend die Einräumung von manifesten Vorteilen für die staatlichen Lotteriegesellschaften gegenüber. Entgegen der abgestuften Bewertung der suchtbezogenen Gefährlichkeit einzelner Glücksspiele werden aber gerade vermeintlich ungefährliche Glücksspiele (Lotterien) mit der schärfsten Form des regulatorischen Eingriffs – einem staatlichen Monopol – belegt, während die aus Sicht der Länder gefährlicheren Glücksspiele entweder in Erlaubnissystemen (z.B. Sportwetten, virtuelles Automatenspiel) oder gewerblich, also ohne jegliches Erfordernis, eine glücksspielrechtliche Erlaubnis oder Konzession zu beantragen (z.B. Automatenspiele in Gaststätten), reguliert werden. Der DSWV kommt daher zu der rechtlichen Einschätzung, dass § 4 Abs. 4 GlüStV sowie die besonderen Voraussetzungen für Sportwetten und das virtuelle Automatenspiel gemäß §§ 4a ff. GlüStV unionsrechtswidrig gegen das Kohärenzgebot verstoßen. Auch das Regulierungskonzept für Online-Casinospiele gemäß § 22c GlüStV ist mit dem unionsrechtlichen Kohärenzerfordernis unvereinbar.

- **Überkomplexer und starrer Regulierungsrahmen:** Der Detaillierungsgrad der staatsvertraglichen Regulierung verschiedener Glücksspielarten unterscheidet sich erheblich und ist insbesondere bei der Sportwette gemäß § 21 und bei den virtuellen Automatenspielen gemäß § 22a besonders hoch ausgeprägt. Durch die lange Laufzeit des Staatsvertrags erstarrt der Rechtsrahmen für diese hochgradig innovations- und technologiebasierten Glücksspieldienstleistungen über Jahre und der Gesetzgeber beraubt sich der Möglichkeit, die Regulierung mit Blick auf die erfolgreiche Umsetzung der staatsvertraglichen Ziele künftig – mittels entsprechenden Ermessensspielraums der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder – einfach und flexibel an neue Marktbedingungen anzupassen.

Neben diesen strukturellen rechtlichen Fehlkonzeptionen des GlüStV 2021 stellen die zahlreichen restriktiven Regelungen des Vertragswerks für privatwirtschaftliche (Online-) Glücksspielangebote in ihrer Gesamtheit die erfolgreiche Überführung der Kundennachfrage in den regulierten Markt in Frage. Insbesondere bei den folgenden Punkten sieht der DSWV in Zukunft dringenden Änderungsbedarf:

1. Um kurzfristig auf Entwicklungen des dynamischen und innovationsoffenen Sportwettenmarktes reagieren und die bestehende Kundennachfrage aktiv in regulierte Angebote kanalisieren zu können, ist ein weiter Ermessensspielraum für die zuständige Behörde in Fragen des **zulässigen Wettprogramms** essenziell. Restriktive und starre Vorgaben zur Zulässigkeit von Wetten auf Einzelsportarten (§ 21 Abs. 1a) und von Live-Wetten auf „High-Score-Games“ wie Handball oder Basketball (Abs. 4) werden weder der gesellschaftlichen Bedeutung dieser Sportarten noch den Kundengewohnheiten gerecht und sollten analog zum regulativen Ansatz des Abs. 5 flexibilisiert werden.
2. Die Pflicht zum Abgleich jedes Kunden mit dem Spielersperrsystem bereits beim Betreten einer Wettvermittlungsstelle (§ 8 Abs. 3 Satz 5), welche die kostenintensive Nachrüstung von bundesweit rund 5.000 bis 6.000 Wettvermittlungsstellen mit

- Zutrittskontrollen** erfordern würde, stellt eine unverhältnismäßige Härte dar: Der Sperrdatei-Abgleich erfolgt in der Wettvermittlungsstelle ohnehin vor der Wettabgabe, wodurch die Spielteilnahme gesperrter Spieler durch ein milderes regulatorisches Mittel wirksam und lückenlos ausgeschlossen wird. Das spezifische innere Erscheinungsbild von Wettbüros im Unterschied zu Spielhallen und Spielbanken – zu sehen sind keine Glücksspiele, sondern Sportübertragungen – rechtfertigt eine differenzierte Zutrittsregulierung.
- Die technisch hochkomplexe und datenschutzrechtlich bedenkliche **anbieterübergreifende Limitdatei** (§ 6c) ist nicht erforderlich, da sie neben der Sperrdatei, der Selbstlimitierung, dem Safe-Server und den Monitoringsystemen der Veranstalter keinen zusätzlichen Beitrag zum Spielerschutz leistet. Dem pauschalen anbieter- und spielformübergreifenden Einzahlungslimit, das den Markt willkürlich begrenzt und nicht zwischen individuellen Vermögensunterschieden differenziert, wäre ein System der individuellen Selbstlimitierung vorzuziehen.
 - Die **Aktivitätsdatei zur Verhinderung parallelen Spiels** im Internet (§ 6h) leistet keinen Beitrag zum Spielerschutz. Die fünfminütige Wartezeit beim Anbieterwechsel geht an der Lebenswirklichkeit der Verbraucher vorbei. Das technische Ausfallrisiko der Datei zu Spitzenlastzeiten und die damit verbundenen Haftungsrisiken sind enorm.
 - Ebenso verbraucherunfreundlich und praxisuntauglich sind die **Vorgaben zum parallelen Angebot mehrerer Glücksspielarten auf einer Internetdomain**: Die einstündige Wartezeit vor der Nutzung von bei einer Spielform erzielten Gewinnen bei einer anderen angebotenen Spielform (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 Satz 5) könnte sogar zu erhöhten Ausgaben führen. Schon kürzeste Pflichtwartezeiten beim Wechsel zwischen verschiedenen Glücksspielangeboten (Satz 4 und 6) führen im Internet nachweislich zu hohen Abbruchraten zugunsten des Schwarzmarktes. Die bessere Alternative wären individualisierte visuelle und durch den Kunden aktiv zu bestätigende Spielerschutzhinweise („Reality Check“).
 - Die verfassungsrechtlich höchst sensible **Fremdsperr**e (§ 8a Abs. 1) sollte ausschließlich durch die zuständige Behörde auf Antrag der Veranstalter, Wettvermittler oder Dritter erfolgen, keinesfalls jedoch durch Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen direkt.
 - Glücksspielwerbung** (§ 5) dient der Kanalisierung der Kundennachfrage in den regulierten Markt; ihre Regulierung muss praxistauglich sein und stets den Spielerschutz im Blick behalten: Sperrzeiten für Glücksspielwerbung im Internet (Abs. 3) scheitern an der Funktionalität sozialer Medien, in denen sich Werbepostings nicht ausblenden bzw. zeitlich begrenzen lassen. Eine Sperrdatei-Abfrage vor jedem Versand personalisierter Kundenkommunikation (Abs. 5) ist mit unverhältnismäßigen Kosten für die Anbieter verbunden und belastet die Sperrdatei mit zusätzlichen Anfragen. Vorgaben zur Affiliate-Werbung (Abs. 6) greifen unverhältnismäßig in das Recht der freien Vertragsgestaltung ein.
 - Der GlüStV 2021 sollte die **Besetzung des Fachbeirats** (§ 32 Satz 1), der beratend an dessen Evaluierung mitwirkt, näher definieren und im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive alle relevanten Normadressaten – insbesondere auch Glücksspielanbieter – integrieren. Um die Glücksspielregulierung kontinuierlich fortzuentwickeln, sollte sich der Gesetzgeber in einem institutionalisierten Evaluierungsprozess die teils jahrzehntelange internationale Markt- und Regulierungsexpertise der Glücksspielanbieter zunutze machen.

Angesichts der erkennbaren grundsätzlichen Fortschritte, die mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 in Bezug auf die Glücksspielregulierung in Deutschland verbunden sind, und trotz der genannten Kritikpunkte empfiehlt der Deutsche Sportwettenverband grundsätzlich (vgl. Einschränkung unter Punkt II dieser Stellungnahme) die Ratifizierung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag mittels des vorliegenden Gesetzentwurfs. Änderungen an dem Gesetzentwurf sind nicht erforderlich.

II. Zur Problematik einer adäquaten Besteuerung von Online-Glücksspielen

Der Erfolg des GlüStV 2021 wird sich maßgeblich an der Erreichung des Kanalisierungsziels des § 1 Satz 1 Nr. 2 GlüStV 2021 bemessen. Mit größter Sorge verfolgt der DSWV vor diesem Hintergrund die aktuelle politische Debatte über die künftige Besteuerung der ab dem 1. Juli 2021 neu zulässigen Glücksspielarten. Der Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums, der aus Beratungen der Arbeitsebene der Landesfinanzministerien hervorgegangen ist, sieht vor, bei virtuellen Automatenspielen gemäß § 22a GlüStV 2021 eine 8-prozentige, bei Online-Poker gemäß § 22b GlüStV 2021 eine 5,3-prozentige Steuer jeweils auf die Spieleinsätze zu erheben und diese Steuertatbestände in das Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG) zu integrieren. Dies würde den Erfolg des über Jahre ausgehandelten GlüStV 2021 zunichte machen. Daran würde auch die diskutierte geringfügige Absenkung des Steuersatzes der Einsatzbesteuerung für virtuelle Automatenspiele nichts ändern.

In den Gesetzentwurf der Finanzressorts sind offenkundig weder ordnungspolitische Erwägungen noch ein vertieftes Verständnis der spezifischen Abläufe unterschiedlicher Glücksspiele eingeflossen. Denn anders als bei Wetten und Lotterien konfliktiert die Steuerbemessungsgrundlage des Spieleinsatzes mit den Spielmechanismen von virtuellen Automatenspielen und Online-Poker: Eine Kanalisierung dieser Märkte könnte nicht gelingen und der Regulierungsansatz des GlüStV 2021 würden auf dem Wege der Steuergesetzgebung nachträglich unterminiert. Hierfür sprechen die folgenden Gründe:

1. Die seitens der Finanzressorts unternommene Gleichsetzung der genannten Spielformen mit Sportwetten, die eine einheitliche Steuerbemessungsgrundlage bedinge, hinkt: Online-Glücksspiele und Sportwetten unterscheiden sich gravierend hinsichtlich der Ausschüttungsquote (rd. 96 % versus rd. 75-80 %), der Spielfrequenz (wenige Sekunden versus gebunden an Sportereignisse) und der Spielmotivation (konkretes Spielvergnügen während des laufenden Spiels versus finanzieller Gewinn durch Sportexpertise). Dies ist bei der Erörterung der Steuergesetzgebung zwingend zu beachten.
2. Eine Besteuerung der Spieleinsätze widerspricht den Spezifika von virtuellen Slot-Games und Online-Poker und macht diese entweder für die Anbieter unwirtschaftlich oder für den Spieler unattraktiv. Bei Ausschüttungsquoten über 95 % ist die Überbesteuerung auf den ersten Blick erkennbar. Der Anbieter müsste das Spielerlebnis durch geänderte Spielregeln verfälschen – etwa durch eine Verringerung der Ausschüttungsquote bei virtuellen Slots von 96 auf 88 %. Dem Verbraucher gehen Spielguthaben, Gewinnchancen und Spielspaß verloren. Paradox im Sinne des Spielerschutzes: Durch die schnelleren Verluste würde der Spieler sogar angereizt, schneller zusätzliches Geld aufzubringen, um weiterspielen zu können. Die logische Konsequenz sind Verdrängungseffekte in den unregulierten Schwarzmarkt. Der Wirtschaftswissenschaftler und frühere Vorsitzende der Monopolkommission Prof. Dr. Justus Haucap (Universität Düsseldorf) hat gutachterlich berechnet, dass die Einsatzbesteuerung die Kanali-

sierungsquote bei virtuellen Automatenspielen und Online-Poker unter 50 % drücken würde.¹

3. Daher besteuert auch kein anderes europäisches Land bei den genannten Spielformen die Einsätze. Eine aktuelle Untersuchung von „PricewaterhouseCoopers“ (PwC) über die Besteuerung von Online-Glücksspielen in Europa (EU-27 plus Großbritannien) kommt zu folgenden Ergebnissen:
 - Ausnahmslos alle Länder, die virtuelle Automatenspiele und Online-Casinos regulieren, besteuern diese auf Grundlage des Bruttospielertrags.
 - In dem einzigen Land, das Online-Poker bislang auf Grundlage des Spieleinsatzes besteuert hat – Frankreich –, wurde der Gesetzgebungsprozess zur Korrektur der Steuerbemessungsgrundlage hin zum Bruttospielertrag bereits eingeleitet.
4. Hinzu kommt, dass die Steuern für vergleichbare Glücksspiele in Deutschland – z.B. das terrestrische Automatenspiel in Spielhallen, Gaststätten und Spielbanken – meist ebenfalls auf Grundlage des Bruttospielertrags bemessen werden. Zwar haben sich die Finanzministerien bemüht, das virtuelle Automatenspiel vom Automatenspiel in Spielhallen abzugrenzen, aber überzeugend ist das nicht: Die Autoren des GlüStV haben aus Sorge vor etwaigen Kohärenzproblemen umgekehrt alles getan, um das virtuelle Automatenspiele nicht nur nominell als digitales Abbild der terrestrischen Spielhallen zu gestalten. Hier besteht ein weiterer eklatanter Widerspruch zwischen den geplanten Steuerregelungen und dem GlüStV 2021: Das Glücksspielrecht setzt diese Spiele gleich, das Steuerrecht macht genau das Gegenteil.
5. Wenn die Finanzministerien entgegen, etwaigen Abwanderungsbewegungen in den illegalen Schwarzmarkt durch verstärkten Vollzug zu begegnen, sei an die Erfahrungen der Innenressorts mit der Glücksspielregulierung erinnert: In den vergangenen 15 Jahren ist es den Ländern nicht gelungen, Schwarzmarktangebote in einem relevanten Maß durch restriktive oder prohibitive Vollzugsmaßnahmen zurückzudrängen. Einen glücksspielpolitischen Lenkungszweck zu verfolgen, obliegt zudem nur dem GlüStV, nicht der Steuergesetzgebung.
6. Ignoriert der Gesetzgeber bei der Steuergesetzgebung jedoch diese wissenschaftlichen Erkenntnisse und internationalen Erfahrungen zulasten der Ziele des GlüStV, handelt er womöglich verfassungswidrig. Seine Einschätzungsprärogative wäre unverhältnismäßig überschritten, die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung nicht gegeben.

Als einzige sachgemäße Steuerbemessungsgrundlage für virtuelle Automatenspiele und Online-Poker empfiehlt der DSWV auf Grundlage eines verfassungsrechtlichen Gutachtens von Prof. Dr. Gregor Kirchhof (Universität Augsburg)² den Nettospieleinsatz, definiert als:

mögliche Entgelte für den Zugang zu einem Spiel
+
erstmaliger Einsatz des Spielers zu Beginn des Spiels aus dem Spielerkonto
im Sinne einer privaten Vermögensverwendung

¹ Vgl. [Gutachten von Prof. Dr. Justus Haucap, Daniel Fritz und Dr. Susanne Thorwarth: „Zukünftige Glücksspielbesteuerung im Rahmen des Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrags \(„GlüStV 2021“\)“ \(Dezember 2020\)](#) – vgl. auch [Kurzzusammenfassung vom 6.1.2021](#).

² Vgl. [Gutachten von Prof. Dr. Gregor Kirchhof: „Neue Steuern auf Online-Glücksspiele – verfassungsrechtliche Vorgaben für die Wahl der Bemessungsgrundlage“ \(25. Januar 2021\)](#).

- + weitere Einsätze für das Spiel, die ein Spieler aus seiner privaten Vermögenssphäre tätigt,
- + die saldierten Verluste (nicht aber alle gespielten Gewinne).

Der Nettospieleinsatz hat gegenüber dem Spieleinsatz als Steuerbemessungsgrundlage mehrere substantielle Vorteile:

1. **Kanalisation:** Die Besteuerung des Nettospieleinsatzes bringt Ordnungs- und Fiskalpolitik in Einklang, da sie die suchtpreventive und spieterschützende Lenkungswirkung des GlüStV nicht durch eine unverhältnismäßige Überbesteuerung konterkariert. Weder mindert sie die Attraktivität der genannten Spielformen aus Verbrauchersicht, noch überfordert sie die Anbieter wirtschaftlich.
2. **Verfassungsrecht:** Wie Prof. Dr. Gregor Kirchhof feststellt, handelt es sich um die verfassungsrechtlich zulässige und vom Grundgesetz her drängende Steuerbemessungsgrundlage, da sie gemäß dem Leistungsfähigkeitsprinzip an die tatsächlichen Vermögensaufwendungen des Spielers anknüpft und lediglich temporäre Gewinne während einer Spielsession unberücksichtigt lässt. Würden temporäre Gewinne ohne Abzüge der Verluste der Steuer unterworfen, entstünde eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung im Hinblick auf eine theoretisch möglichen Einkommensbesteuerung. Die Besteuerung des Nettospieleinsatzes knüpft viel zielgenauer an die Leistungsfähigkeit des Spielers an als eine klassische Spieleinsatzsteuer.
3. **Steuersystematik:** Der Nettospieleinsatz als Steuerbemessungsgrundlage steht auch nicht im steuersystematischen Widerspruch zur bisherigen Einsatzbesteuerung bei Lotterien und Sportwetten. Im Gegenteil: Der allgemeine Gleichheitssatz des Grundgesetzes und das daraus entwickelte Gebot einer folgerichtigen Steuergesetzgebung fordern, ein Glücksspiel nach seiner jeweiligen Eigenart zu besteuern. Da sich virtuelle Automatenspiele und Online-Poker in Spielmechanik, -dauer und Ausschüttungsquote substantiell von Wetten und Lotterien unterscheiden, ist eine differenzierte steuerliche Behandlung geboten.
4. **Europa:** Die Besteuerung des Nettospieleinsatzes hat sich bei den genannten Spielformen über alle EU- und EWR-Mitgliedstaaten hinweg bewährt.
5. **Maximierung der Steuereinnahmen:** Professor Haucap hat dargelegt, dass die bisherigen Steuerpläne zu einer Kanalisierungsquote von deutlich unter 50 Prozent und zu geringen Steuereinnahmen führen würden. Durch eine Änderung der Bemessungsgrundlage und einen Steuersatz von 15- 20 % des Nettospieleinsatzes ließen sich die Steuereinnahmen – für die Länderhaushalte - maximieren.

Der DSWV begrüßt es sehr, dass die Chefs der Staatskanzleien der Länder als Autoren des GlüStV 2021 jüngst in die politische Debatte der Landesfinanzministerien über die künftige Besteuerung von virtuellen Automatenspielen und Online-Poker interveniert haben. Wie schon hinsichtlich der Reform des GlüStV war die Staatskanzlei Schleswig-Holstein diesbezüglich die treibende Kraft zugunsten einer ordnungspolitisch sinnvollen und kanalisierungsorientierten Gesetzgebung. Politische Konsultationen zwischen der Finanzministerkonferenz und der Konferenz der Chefs der Staatskanzleien finden statt, jedoch gibt es im Länderkreis nach wie vor relevante Befürworter einer reinen Einsatzbesteuerung der genannten Spielformen.

Diese brächte das Regulierungsmodell des GlüStV 2021 für virtuelle Automaten Spiele und Online-Poker zum Scheitern.

Der DSWV appelliert daher an die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtags, ihre Zustimmung zum GlüStV 2021 an die Bedingung zu knüpfen, dass sich die Länder zuvor politisch auf ein sachadäquates Besteuerungsmodell für die neu zulässigen Online-Glücksspiele verständigen, welches sich an dem Kanalisierungsziel sowie den weiteren Zielen des § 1 GlüStV 2021 orientiert. Wissenschaftliche Erkenntnisse und internationale Erfahrungen legen bei virtuellen Automaten Spielen und Online-Poker hierfür dringend die Steuerbemessungsgrundlage des Nettospieleinsatzes bei einem Steuersatz von 15-20 % nahe.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mathias Dahms
Präsident



Luka Andric
Hauptgeschäftsführer